

Änderungen der Schutzvereinbarungen

Die Schutzvereinbarungen des BDKJ München und Freising werden bei der nächsten Überarbeitung des Schutzkonzeptes wie folgt verändert:

Im Vorwort wird die Definition von Leitungspersonen geändert:

„In der Schutzvereinbarung reden wir von Leitungspersonen. Damit sind mindestens gemeint:

- die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands,
- die Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses,
- die Mitarbeiter*innen der BDKJ-Diözesanstelle,
- hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeitende in der Jugendpastoral
- für die konkrete Aktion verantwortliche Personen

Eine Definition von Leitungspersonen und Teilnehmenden für konkrete Veranstaltungen/Fahrten wird in der jeweiligen Einladung/Ausschreibung für alle transparent definiert. Sobald das Schutzkonzept auf Kreis- oder Jugendverbandsebene angewandt wird, sind die Leitungspersonen äquivalent zur jeweiligen Ebene zu sehen. Das impliziert dementsprechend in diesem Falle die Vorsitzenden und Leitungsstrukturen des Kreis- oder Jugendverbandes.

Der Absatz „1. Begleitung“ wird geändert:

„Wir übernachten grundsätzlich geschlechtergetrennt. Wir erkennen im BDKJ München und Freising Geschlechtervielfalt an. Dafür wollen wir auch für alle passende Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. Falls im Dialog mit den Beteiligten keine umsetzbare Lösung gefunden werden kann, übernachten wir im Zweifel geschlechtergetrennt in nicht-weiblich und nicht-männlich.

Leitungspersonen und Teilnehmende sollen immer getrennt schlafen, dies gilt besonders für hauptamtliche Leitungspersonen.

Immer wenn es möglich ist, sollen Ü18 und U18 Personen getrennt übernachten.

Sind die Regeln aufgrund der räumlichen oder persönlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar oder sinnvoll, so muss dies im Vorhinein mit allen betroffenen Teilnehmenden und Leitungspersonen abgesprochen werden. Volljährige Paare oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen können auf ihren Wunsch gemeinsam untergebracht werden, wenn es die Räumlichkeiten ermöglichen.“

Der Absatz „2. Duschsituationen“ wird geändert:

„Leitungspersonen duschen nicht gemeinsam mit Teilnehmenden. Es gibt keine Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen Zeit ohne räumliche Trennung erfolgen muss. Dies kann durch Einzelkabinen oder räumliche bzw. zeitliche Absprachen umgesetzt werden. Sofern es räumlich möglich ist, sollen Duschen nicht von außen einsehbar sein und Einzelkabinen vorhanden sein. Bei Sammelduschen wird immer geschlechtergetrennt geduscht und immer, wenn es möglich ist, sollen Ü18 und U18 getrennt duschen. Wenn möglich werden Bäder und Toiletten den Geschlechtern "Männlich"/"Weiblich"/"Für Alle" zugeordnet.“

Im Geltungsbereich wird folgender Absatz ergänzt:

Für Großveranstaltungen, gerade wenn diese regelmäßig stattfinden, sollte ein gesondertes Schutzkonzept bzw. eine Erweiterung von diesem erarbeitet werden. Dieses wird durch die zuständige Projektleitung in Absprache mit dem Diözesanvorstand eingesetzt und verantwortet.

katholisch.

politisch.

aktiv.